

## **Taxordnung 2025**

Haus Rheinblick GmbH, Alters- & Pflegeheim mit familiärer Wohnform

Gültig ab 01.01.2025

### **1 Allgemeines**

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner)
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer)

### **2 Depotzahlung**

Das Heim verlangt bei Eintritt eine Depotzahlung in der Höhe von CHF 6'000.00. Diese Depotzahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Depotzahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Pensionsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

### **3 Pensionspreis, Betreuungstaxe und weitere Kosten**

#### **3.1 Zimmer Tarife pro Tag:**

Eintrittstag und Austrittstag werden jeweils als ganzer Tag verrechnet. Bei einer fortlaufenden Abwesenheit wird eine Reduktion der Pensionstaxe ab dem 3. Abwesenheitstag gewährt, wobei Ein- und Austrittstag nicht als Abwesenheit gelten.

Pensionstaxe Einzelzimmer	CHF	130.00
Pensionstaxe Einzelzimmer mit Balkon	CHF	140.00
Pensionstaxe Zweierzimmer bei Doppelbelegung	CHF	115.00
Pensionstaxe Zweierzimmer bei Einzelbelegung	CHF	130.00
Zuschlag bei Kurzeitaufenthalten bis 20 Tage	CHF	22.00
Taxreduktion bei Abwesenheit ab dem 3. Tag	CHF	-10.00

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

## Taxordnung 2025

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pensionstaxe für weitere 14 Tage verrechnet. Das Zimmer ist in den ersten 10 Tagen von den Angehörigen bzw. vom Vertreter zu räumen. Der Vertrag erlischt nach 14 Tagen automatisch.

### 3.2 Betreuungstaxe pro Tag

Pauschale Betreuungstaxe CHF 45.00

Verstirbt ein Bewohner, wird die Betreuungstaxe für weitere 3 Tage verrechnet. Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage von Abwesenheiten wird keine Reduktion gewährt.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pauschale nach dem Todestag noch 3 Tage verrechnet.

### 3.3 Administrationspauschalen

Eintrittspauschale	CHF 400.00
Austrittspauschale (Austritt oder Todesfall)	CHF 200.00
Endreinigung nach Austritt/Todesfall	CHF 250.00
Endreinigung nach Austritt Kurzeintaufenthalt	CHF 250.00

### 3.4 Diverse Leistungen

Zusätzliche pflegerische Leistungen wie Begleitungen, durch Heim erbrachte Transporte etc., pro Std.	CHF 75.00
Zusätzliche administrative Leistungen, pro Std.	CHF 90.00
Handwerkliche- und Näh-Arbeiten, pro Std.	CHF 50.00
Persönliche Kleider / Wäsche mit Namen versehen, 50 Stk.	CHF 50.00
Persönliche Kleider / Wäsche mit Namen versehen, 100 Stk.	CHF 100.00
Antidekubitus-Wechseldruckmatratze, pro Tag	CHF 3.00
Mahlzeiten Service im Zimmer, ohne medizinischen / pflegerischen Grund	CHF 7.00
Bei täglich erhöhter psychogeriatrischer Betreuung: 20 Min. / pro Tag	CHF 8.00
Post Weiterleitung an Angehörige oder Vertretung, pro Sendung	CHF 7.00
TV Kabel-Anschluss, monatlich	CHF 15.00
WLAN Internet-Zugang: Im Zimmerpreis enthalten	CHF 0.00
Zimmerräumung durch Mitarbeiter des Haus Rheinblick, pro Std.	CHF 50.00

Leistungen wie ärztliche Behandlung, Zahnarzt, Coiffeur, kosmetische Fusspflege etc. werden vom entsprechenden Dienstleister direkt an Bewohner/in in Rechnung gestellt.

Transporte werden vom entsprechenden Dienstleister direkt an Bewohner/in in Rechnung gestellt. Führt das Pflegeheim selbst einen Transport durch, wird dies nach Aufwand verrechnet.

Auslagen für persönliche Bedürfnisse, für Hygieneartikel etc. wie auch alkoholische Getränke werden nach Aufwand verrechnet.

## **Taxordnung 2025**

Auslagen für grössere Reparaturen persönlicher Effekten oder durch den Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum werden nach Aufwand verrechnet.

### **4 Rechnungsstellung**

Das Heim stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Die Kosten für Pension und Betreuung (nicht KVG-pflichtige Leistungen) wie auch allfällige übrige Leistungen werden jeweils am Ende des Monats fakturiert.

Die allgemeinen Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsstellung zu begleichen. Das Heim kann in begründeten Ausnahmefällen, auf Ersuchen des Bewohners bzw. des Vertreters, auf eine 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken.

Depotzahlungen sind vor Eintritt zu leisten.

### **5 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner**

Die Tarife für Pflegeleistungen werden nach BESA bemessen. Sie variieren nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang)

### **6 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankversicherer**

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände der Kategorie B, Mittel und Gegenstände der Kategorie C (ab 1. Oktober 2022), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, werden der Bewohnerin / dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Deckt der vom Bund festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände (Kategorie B) die Kosten des Pflegeheimes nicht, wird die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin / dem Bewohner verrechnen.

## Taxordnung 2025

### 7 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung ist ab 1. Januar 2025 gültig.

Das Heim ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat in Kraft treten.

### 8 Einverständnis-Erklärung

Die Vorliegende Taxordnung zur Kenntnis genommen und akzeptiert:

Datum:

Name:

Unterschrift:

Bewohner/in: \_\_\_\_\_

Angehörige,  
Beistand: \_\_\_\_\_

## Taxordnung 2025

### Anhang:

#### Tarife für KVG-pflichtige Pflegeleistungen

Gestützt auf die Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen des Kantons Aargau, ab 1. Januar 2025

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Gemeinde (CHF/Tag)	Total (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	3.20	0.00	12.80
2-b	21-40	19.20	19.30	0.00	38.50
3-c	41-60	28.80	23.00	12.40	64.20
4-d	61-80	38.40	23.00	28.40	89.80
5-e	81-100	48.00	23.00	44.50	115.50
6-f	101-120	57.60	23.00	60.60	141.20
7-g	121-140	67.20	23.00	76.60	166.80
8-h	141-160	76.80	23.00	92.70	192.50
9-i	161-180	86.40	23.00	108.80	218.20
10-j	181-200	96.00	23.00	124.80	243.80
11-k	201-220	105.60	23.00	140.90	269.50
12-l-a	221-240	115.20	23.00	157.00	295.20
12-l-b (121) BESA	241-260	115.20	23.00	182.60	320.80
12-l-b (122) BESA	261-280	115.20	23.00	208.30	346.50
12-l-b (123) BESA	281-300	115.20	23.00	234.00	372.20
12-l-b (124) BESA	301-320	115.20	23.00	259.60	397.80
12-l-b (125) BESA	ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand	nach Aufwand